



Antrag an das Erweiterte Präsidium, Sitzung am 29.06. 2022

14.06.2022

ÄNDERUNG DER HAUSHALTSORDNUNG – RÜCKLAGENBILDUNG

Begründung:

Nach einem kurzen Einbruch im Pandemiejahr 2020 zeigen die aktuellen Rechnungsabschlüsse, dass die Einnahmen der WKO insgesamt wieder deutlich ansteigen. Laut den aktuellen Rechnungsabschlüssen sowie der Berichterstattung in den Medien werden zusätzliche Rücklagen gebildet – obwohl die Gesamtsumme der Rücklagen weit über den in der Haushaltsordnung angeführten Vorgaben liegen.

Die in der Haushaltsordnung angeführten Regelungen bezüglich der Höhe der zu bildenden Rücklagen sind darüber hinaus vage formuliert, sodass es immer wieder zu unterschiedlichen und widersprüchlichen Interpretationen kommt.

Der aktuellen Haushaltsordnung ist folgende Regelung zu entnehmen:

§ 8. Bildung von Rücklagen (Fonds)

(1) Es ist eine Ausgleichsrücklage zu bilden, die zur Abdeckung von unvorhergesehenen Schwankungen bei Aufwendungen und Erträgen der jeweiligen Körperschaft dient. Ihre Höhe soll möglichst einen Jahresbedarf der fortlaufenden Aufwendungen betragen.¹

Die Formulierung „möglichst einen Jahresbedarf“ ist in diesem Zusammenhang eindeutig zu unscharf, lässt sie doch unverständlicherweise unendlichen Spielraum nach oben. Vielmehr erscheint es bei den enormen Summen der angesammelten Rücklagen der Wirtschaftskammerorganisationen angebracht, die Höhe der Rücklagen zu begrenzen. Die Änderung dieser Formulierung in „höchstens einen Jahresbedarf“ wäre deswegen weit zielführender.

¹ Quelle: [Haushaltsordnung.pdf \(gw.local\)](#) Seite 6



Ebenso ist der Begriff „Jahresbedarf“ nicht eindeutig definiert, was zu weiteren widersprüchlichen Interpretationen führt. Um die Fortführung des Betriebs im Notfall abzusichern, reicht es vollkommen aus, wenn sich die Höhe der Rücklagen der Wirtschaftskammerorganisationen an den jährlichen Fixkosten, und damit den nicht stornierbaren Aufwänden orientiert. In einer ernstlichen Krise können einige Kostenpositionen durchaus gestrichen werden – so zum Beispiel veranschlagte Kosten für Veranstaltungen und Messeaufwand, sowie die – auch aus anderen Gründen – deutlich überhöhten Kosten für PR und Marketing. Es wäre daher angebracht, die Formulierung „Jahresbedarf“ in der Haushaltsordnung der Wirtschaftskammern durch genauere Informationen darüber zu ergänzen, was denn darunter zu verstehen sei.

Weiter sollen die bisher aufgebauten Rücklagen so lange über Umlagenreduktionen an die Unternehmer:innen rückvergütet werden, bis die vorgeschriebene Höchstsumme an Rücklagen erreicht ist. Es sind nämlich die Unternehmer:innen, die über jahrelange/jahrzehntelange Beitragszahlungen die Rücklagen finanzieren und daher ein Recht auf die angesammelten Gelder haben.

Die Grüne Wirtschaft stellt daher folgenden Antrag:

1. Die Formulierung „möglichst einen Jahresbedarf“ in § 8, Abschnitt 1 der Haushaltsforderung möge abgeändert und durch „höchstens einen Jahresbedarf“ ersetzt werden.
2. Überdies soll der Begriff „Jahresbedarf“ präzisiert werden, indem in Klammer ergänzt wird, dass es sich dabei um Fixkosten wie „Personalkosten“, „Mietaufwand“ und weitere nicht stornierbare Aufwendungen handelt.
3. Die bisher angesammelten Rücklagen sollen bis zum Erreichen dieser Höchstgrenze in den jeweiligen Organisationsteilen eine Reduktion der Kammerumlagen gegenfinanzieren. Die Beiträge sind so zu senken, dass die Ziele erreicht und Unternehmer:innen entlastet werden.

Für die Fraktion der Grünen Wirtschaft:

Sabine Jungwirth